

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates**  
**Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit**  
**gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**  
**vom 02.12.2025 –409.4.4-61131 / SDL058**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25, führt das mit Datum vom 02.04.2015 nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Bodenordnungsverfahren „Zeppernick-Brietzke“, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 4/1479/01, zuletzt geändert durch 3. Änderungsanordnung vom 17.04.2023, mit einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 2.596 ha durch.

Das ALFF Altmark beantragte im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) bei der oberen Flurbereinigungsbehörde im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Zeppernick-Brietzke“, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 4/1479/01 besteht.**

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Die Vorprüfung wurde dementsprechend anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Diese überschlägige Prüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demnach wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der vorgesehene Ausbau der ländlichen Wege umfasst eine Gesamtlänge von ca. 14,68 km. Davon werden auf neuer Trasse (intensiv genutzter Acker) ca. 2,63 km hergestellt. Es sind ca. 14,66 km in Spurbahn Beton und ca. 20 m in bituminöser Befestigung vorgesehen, wobei hier ebenfalls Einmündungsbereiche in bituminöser Ausbauweise mit eingerechnet sind. Nebenanlagen (Ausweichen, Feldzufahrten, Anbindungen) werden auf ca. 6.753 m<sup>2</sup>

hergestellt. Des Weiteren ist die Erneuerung von mehreren Durchlässen im Zuge des Wegebaus geplant. Die auszubauenden Wege befinden sich in einem sehr schlechten Zustand.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in einem Umfang von ca. 5,35 ha geplant. Als landschaftspflegerische Maßnahmen sind die Entwicklung bzw. Anlage von Gewässerrandstreifen, mesophilem Grünland, von 3-reihigen Feldhecken, von Strauch-Baum-Gruppen, von Gebüschgruppen frischer Standorte, von einer wegbegleitenden Baumreihe sowie von einem Waldsaum trockenwarmer Standorte vorgesehen. Insgesamt ergibt dies eine Fläche von rd. 53.460 m<sup>2</sup> für landschaftspflegerische Maßnahmen. Weiterhin sind zwei CEF-Maßnahmen vorgesehen.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Im Bodenordnungsverfahren besteht Bedarf am Ausbau von Wirtschaftswegen (Verkehrsflächen) und zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nach Abwägung der Interessenlagen wurde durch weitgehende Planung des Wegeausbaus in alter Trasse und überwiegender Ausbau in Spurbahn Beton eine Lösung des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche gefunden. Mit der Umsetzung der Maßnahmen im Verfahrensgebiet sind keine nachhaltigen nachteiligen Veränderungen der meso- und makroklimatischen Verhältnisse zu erwarten. Mikroklimatische Veränderungen erhöhen im Gebiet die Möglichkeit zur Entwicklung vielfältiger Strukturen/Arten. Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Für naturraumtypische Pflanzen und Tiere wird neuer Lebensraum erhalten und geschaffen. Entlang der ausgebauten Trassen können sich Saumstrukturen entwickeln, die zur Erhöhung der Biodiversität beitragen und somit auch für das Landschaftsempfinden positive Effekte bieten.

Die Beeinträchtigungen für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter sind nur temporär und insgesamt betrachtet als sehr gering einzuschätzen. Die Auswirkung der Eingriffe wird im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.